

Merkblatt für Beratungsstellen & Behörden

Unterstützungsleistungen der Winterhilfe

Ziel der Winterhilfe ist es, die Auswirkungen von Armut in der Schweiz zu lindern. Die Winterhilfe unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten in der Schweiz wohnhafte Menschen, die sich aus sozialen, gesundheitlichen oder anderen Gründen langfristig oder vorübergehend in einer Notlage befinden.

Die Winterhilfe versteht sich in erster Linie als Netz vor der staatlichen Sozialhilfe und greift da ein, wo öffentliche und institutionelle Leistungen nicht beansprucht werden können oder nicht ausreichen. Die punktuellen Unterstützungen werden in der Regel einmalig geleistet. Einzelne Angebote (u.a. „Empowerment Kinder und Jugendliche“) können über mehrere Jahre erbracht werden.

Bei der Leistungserbringung durch die Winterhilfe steht die Art und das Ausmass der Hilfe in einem vernünftigen Verhältnis zu den Ressourcen der Gesuchstellenden in ihrem sozialen Umfeld.

Alle Angebote der Winterhilfe sind grundsätzlich subsidiär. Deshalb muss immer abgeklärt werden, ob die erforderliche Unterstützung durch die eigene Familie, von Sozialversicherungen (AHV, EL, IV, usw.), von der wirtschaftlichen Sozialhilfe oder anderen Institutionen (Versicherungen, usw.) erbracht werden muss. Weiter soll berücksichtigt werden, ob Angebote anderer Hilfswerke sinnvollere Unterstützungen für die Gesuchstellenden sein könnten.

Die Winterhilfe finanziert ihre Unterstützungsleistungen mit Spendengeldern. Auf die Leistungen der Winterhilfe besteht kein rechtlicher Anspruch. Bei Personen mit staatlicher Unterstützung dürfen die Leistungen der Winterhilfe nicht als Zuwendungen Dritter in Abzug gebracht werden.

Ihr Ansprechpartner: unsere Kantonalorganisationen

Der Zugang zu den Unterstützungsleistungen der Winterhilfe ist ausschliesslich über die Winterhilfe-Organisationen in den Kantonen möglich. Die Kontaktdaten, Formulare und Merkblätter finden Sie im Internet (www.winterhilfe.ch).

Die kantonalen Winterhilfen sind juristisch eigenständige Organisationen und entsprechend den lokalen Gegebenheiten aufgestellt, sie zeichnen sich durch verschiedene Ausrichtungen und Schwerpunkte aus. Die finanziellen und personellen Möglichkeiten sind unterschiedlich, weshalb nicht alle Unterstützungsleistungen der Winterhilfe Schweiz in jedem Kanton verfügbar sind.

Zugang zu den Unterstützungsleistungen

Gesuche werden direkt an die Winterhilfe im Wohnkanton eingereicht mit dem Formular „Gesuchformular“ inkl. aller für die Beurteilung der finanziellen Situation notwendigen Dokumente. Bei Direktgesuchen durch Familien empfehlen wir, wenn möglich ein Bestätigungsschreiben einer Beratungsstelle beizulegen. Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen oder sich in einer behördlichen Massnahme befinden, benötigen die Zustimmung der fallführenden Person / Behörde.

Unterstützungsleistungen der Winterhilfe (je nach Kanton)

- **Finanzielle Überbrückungsleistungen in der Form der direkten Übernahme von Rechnungen** (z.B. Prämien / Leistungsabrechnungen KVG, Brillen, Zahnarzt, Mietzins, Nebenkosten, Weiterbildungen gegen Ende der Ausbildung)
- **Bettenhilfe:** stabile und zweckmässige Betten und Bettwaren (neue Betten, Etagen- / Kinderbetten, Matratzen, Duvets, Kissen und Überzüge)
- **Kleiderhilfe:** Kleiderpakete von der Caritas und Kleidergutscheine
- **Empowerment Kinder und Jugendliche:** langfristige Finanzierung von Freizeitbeschäftigungen von Kindern und Jugendlichen zwischen 4 und 16 Jahren (spätester Eintritt mit 12 Jahren)
- **Schulausrüstungen für alle:** alle drei Jahre ein neuer Schulsack
- **Vermittlung von REKA-Ferien**
- **Einkaufsgutscheine.**

Vorgehen und Einschränkungen

Alle Gesuche werden unter Wahrung des Datenschutzes geprüft. Wir informieren Sie schriftlich über unseren Entscheid.

Die finanzielle Situation muss restlos mit den entsprechenden Unterlagen dokumentiert sein.

Die Unterstützungsleistungen der Winterhilfe werden ausschliesslich in der Schweiz erbracht. All-fällige Auszahlungen erfolgen direkt an die Rechnungsstellenden (z.B. Krankenkasse) oder als Ausnahme an Fachstellen.

Bei grösseren Hilfeleistungen können nur Teilleistungen übernommen werden, die **Gesamtfinanzierung** muss sichergestellt sein (Finanzierungsplan z.B. durch die Unterstützung von mehreren Institutionen, Ratenzahlungen, Eigenbeteiligungen, etc.).

Schuldensanierungen werden nur unterstützt, wenn die Beratung und Begleitung durch eine Fachstelle gewährleistet ist.

Es werden **keine pauschalen Beträge** ausbezahlt.

Leistungen, die nicht übernommen werden: Darlehen oder Stipendien, Bevorschussungen oder Sicherheiten, Geldstrafen und ähnliche Zahlungen, Straf- oder Steuerausstände, Begleichung von Konsumkrediten oder Kreditschulden. Die Winterhilfe finanziert keine Haustiere.

Die Winterhilfe Schweiz übernimmt keine Spesen / Verzugszinse.

Zahnarztkosten zum Taxwert 1.0 (resp. nach dem alten System 3.10).

Ein Gesuch für punktuelle Unterstützung kann i.d.R. frühestens nach Ablauf eines Jahres erneuert werden.

Unterlagen

Die nachfolgende Auflistung ist nicht abschliessend und je nach Kanton und Situation werden weitere Unterlagen benötigt.

- **Gesuchformular** ausgefüllt und unterschrieben, je nach beantragter Leistung zusammen mit dem Formular für die entsprechende Leistung (z.B. Empowerment Kinder und Jugendliche)
- Wenn möglich **Rechnungskopie(en)** / Kostenvoranschlag inkl. Kopie Einzahlungsschein / Zahlungsverbindung
- Kopie **Mietvertrag** (bei Besitz einer Liegenschaft oder von Stockwerkeigentum die entsprechenden Dokumente)
- Kopie **Police(n) Krankenkasse** (inkl. Zusatzversicherungen)
- Kopien weiterer Dokumente der **regelmässigen Ausgaben**
- **Steuern**: Kopie letzte definitive Einschätzung und / oder Kopie letzte ausgefüllte Steuererklärung (wird bei Personen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe nicht benötigt)
- Kopie **Einkommen letzte drei Monate** (Erwerbseinkommen, Arbeitslosenkasse, Taggelder, etc.) oder der entsprechenden Verfügungen (AHV, IV, SUVA, private Vorsorge, EL) inkl. Hilflosen-entschädigung und staatliche Zuschüsse
- Kopie Verfügung Individuelle **Prämienverbilligung** (KVG)
- Kopie von **Alimenten**-Regelungen (Gerichtsbeschluss, Vereinbarungen, Bevorschussung)
- Kopie **Stipendien**-Bescheinigung
- Kopie von **Pfändungsdocumenten**
- Kopie **Leistungsentscheid** und / oder Monatsbudget der letzten drei Monate **bei wirtschaftlicher Sozialhilfe**
- Weitere je nach Situation.

Rechtlicher Anspruch

Die Winterhilfe finanziert ihre Unterstützungsleistungen mit Spendengeldern. Auf die Leistungen der Winterhilfe besteht kein rechtlicher Anspruch.

Zürich, 15. Oktober 2019